

**1. Satzung  
der Gemeinde Kollnburg**

**zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 23.07.2007  
1.Änderungssatzung WAS vom 01.06.2011**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kollnburg auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai 2011 folgende Satzung:

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kollnburg (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 23.07.2007 (bekanntgemacht durch Niederlegung im Rathaus am 26.07.2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach der Definition der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) folgende Definition eingefügt:

„Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“
---	--

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

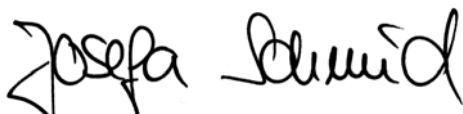
## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Kollnburg, den 01. Juni 2011

Gemeinde Kollnburg



Josefa Schmid

Erste Bürgermeisterin